

Heinrich Flügge

An: H.Flügge
Betreff: WG: Sendemast Bönningstedt

Sehr geehrter Herr Flügge,

vielen Dank für Ihre Mail von heute. Gern beantworte ich Ihnen die ergänzenden Fragen.

Es besteht Einigkeit mit unserer Pressestelle, dass Sie unseren Schriftverkehr auch auf Ihre Homepage übernehmen können, dazu habe ich aber folgende Bitte: Bitte machen Sie für die Veröffentlichung die Namen und die Kontaktdaten unkenntlich und stellen dieses als Korrespondenz mit dem Kreis Pinneberg dar.

Von dem neuen Funkturm hatte ich bisher noch keine Kenntnis. Dieser Standort hat mit dem Standort am Bönningstedter Weg aber nichts gemeinsam. Dieses ist aber doch ein optimaler Beginn für ein solches Projekt: Die betroffene Gemeinde erhält vom Antragsteller rechtzeitig Informationen über das Vorhaben und wird am Planungsverfahren beteiligt, bevor ein Bauantrag eingereicht wird. Die Gemeinde hat es nun in der Hand, die betroffenen Bürger zu informieren oder den Vorhabenträger zu einer Informationsveranstaltung einzuladen. Wird ein optimaler Standort gefunden, wird der Bauantrag bei der Gemeinde eingereicht, die ihn zur baurechtlichen Prüfung an die Bauaufsicht des Kreises umgehend weiterreicht und die Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen beifügt oder nachreicht.

Wenn Sie weitere Auskünfte darüber wünschen, wie das Procedere der Beschlussfassung für den Funkturm an der Landesgrenze war, wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeinde Bönningstedt. Die Gemeinde Bönningstedt wurde im Baugenehmigungsverfahren vom Kreis beteiligt, bevor eine Baugenehmigung erteilt wurde.

Konkret sind die Abstandsflächen gemäß der Landesbauordnung so zulässig. Als neutrale Prüfbehörde enthalte ich mich einer persönlichen Bewertung.

Die Praxis im Kreis Pinneberg ist, Akteneinsicht zu gewähren, soweit es rechtlich möglich ist: Der Nachbar hat unabhängig von einem Widerspruchsverfahren gemäß § 88 Landesverwaltungs-gesetz Anspruch auf Akteneinsicht, wenn er durch die Baugenehmigung in seinen geschützten Nachbarrechten verletzt sein kann. Daneben wird auch auf der Rechtsgrundlage des Informationszugangsgesetzes Akteneinsicht gewährt, jedoch unter Beachtung der im Gesetz enthaltenen Vorgaben. Der Zugang zu personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist jedoch in der Regel nicht möglich.

Ich stimme Ihnen zu, die Aussichten im Widerspruchsverfahren oder auch einem folgenden Klageverfahren dürften mehr als schwierig sein, weil nur bei einer nicht unerheblichen Verletzung einer nachbarschützenden Vorschrift Erfolgsaussichten bestehen. Das ist hier nach Auffassung des Kreises aber nicht der Fall, sonst wäre die Baugenehmigung nicht erteilt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Kreis Pinneberg
Fachdienst Planen und Bauen